## **Finanzministerium**



## Umgang mit Anträgen nach § 148 AO in Zusammenhang mit der Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 wurde § 146a Abgabenordnung (AO) eingeführt. Demnach besteht ab dem 1. Januar 2020 die Pflicht, elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Abs. 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherungseinrichtung (TSE) zu schützen. Mit BMF-Schreiben vom 6. November 2019 (Az.: IV A 4 - S 0319/19/10002 :001,2019/0891800; BStBl. 2019 S. 1010) wurde klargestellt, dass die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen sind. Zur Umsetzung einer flächendeckenden Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO wird es jedoch nicht beanstandet, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 30. September 2020 noch nicht über eine TSE verfügen. Auch mit Schreiben vom 30.06.2020 an die Bundesverbände hat das BMF ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Notwendigkeit einer Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung seitens des Bundesministeriums der Finanzen nicht gesehen wird.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist allerdings absehbar, dass vielen Unternehmen eine Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen bis zum Ablauf der Frist am 30. September 2020 nicht möglich sein wird. Die mit der Infektionskrankheit COVID-19 verbundenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens und die kurzfristige, prioritäre Umstellung der Kassensysteme im Hinblick auf die befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 können in Einzelfällen durchaus zu erheblichen Verzögerungen bei der Implementierung der TSE führen. Zudem sind bisher noch keine cloudbasierten TSE-Lösungen zertifiziert worden. Unternehmen, die sich für eine cloudbasierte TSE-Lösung entschieden haben, wird es daher mit hoher Wahrscheinlichkeit unmöglich sein, ihr Kassensystem bis zum 30.

Telefon: 0385 588-0

Telefax: 0385 588-14770

E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de

Internet: www.fm.mv-regierung.de

September 2020 mit einer zertifizierten TSE auszurüsten. In begründeten Einzelfällen wäre auf Antrag ggf. eine befristete Buchführungserleichterung nach § 148 AO zu gewähren, wenn ein Kassenhersteller oder ein anderer Dienstleister im Kassenbereich nachweislich mit der fristgerechten Implementierung einer TSE beauftragt worden ist, dies situationsbedingt, vom Unternehmer unverschuldet, jedoch nicht umgesetzt werden kann.

Um etwaige Antragsfluten zu vermeiden, wird aus Billigkeitsgründen, ohne Erfordernis eines Antrages, eine Erleichterung gemäß § 148 AO <u>längstens</u> bis zum 31. März 2021 gewährt und damit das Nichtvorhandensein einer TSE nicht beanstandet, wenn

- a) bis spätestens 30. September 2020 ein Kassenfachhändler, ein Kassenhersteller oder ein anderer Dienstleister im Kassenbereich mit dem fristgerechten Einbau einer TSE nachweislich beauftragt worden ist,
- b) bei geplantem Einsatz einer cloudbasierten TSE, der fristgerechte Einsatz nachweislich bis zum 30. September 2020 beauftragt wurde.

Die Erleichterung nach § 148 AO gilt bei Vorliegen der Voraussetzungen als gewährt.

Im Grundsatz bleibt es dabei, dass die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen der elektronischen Aufzeichnungssysteme, soweit möglich, umgehend durchgeführt werden müssen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen sind. Die Nachweise sind mit der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung nach den allgemeinen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Unternehmen, die z.B. bei einer Kassen-Nachschau oder Außenprüfung nach dem 01.10.2020 und vor dem 01.03.2021 keine verbindliche Zusage über den Einbau nachweisen können, verstoßen wissentlich gegen § 146a AO mit der Folge einer Ordnungswidrigkeit gem. § 379 Abs. 1 Nr. 4 oder Nr. 5 AO.